

der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission entsprechende Weisungen über die Einrichtung von Vertragslagern veranlassen.

\*

## § 2

(1) Es sind einzulagern:

- a) solche Bestände, die von den Betrieben auf Grund der Bestimmungen über die Meldung und Abgabe von Überplanbeständen bzw. nicht verwendbaren Materialien durch die staatlichen Produktionsmittel-Großhandelsbetriebe übernommen werden;
- b) solche Bestände, die durch die Staatlichen Kontore aus Gründen der zweckmäßigen Standortverteilung der Lager und der Sortimentslagerung in Vertragslager eingewiesen werden.

(2) Bestände an festen Brennstoffen, die für den eigenen Verbrauch der Betriebe bestimmt sind, fallen nicht unter diese Regelung.

## § 3

(1) Die aus den Beständen der Verbraucherbetriebe an die staatlichen Großhandelsbetriebe in Vertragslager abzugebenden Materialien gehen in die Rechtsträgerschaft des Produktionsmittel-Großhandels über. Über die Abgabe von Beständen der Verbraucherbetriebe an die Großhandelsbetriebe sind Verträge abzuschließen. Hierfür gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627).

(2) Die Bezahlung erfolgt durch die Großhandelsbetriebe grundsätzlich zum Industrieabgabepreis bzw. beim Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven für wertgeminderte Materialien entsprechend den Vermittlungsbedingungen. Sofern nach besonderen Bestimmungen die Großhandelsbetriebe zu einem anderen Preis (z. B. Betriebspreis) die Bestände übernehmen müssen, sind diese für die Bezahlung zugrunde zu legen.

## § 4

(1) Über die Errichtung von Vertragslagern sind zwischen den Produktionsbetrieben und Großhandelsbetrieben Verträge zu schließen.

(2) Über Streitigkeiten, die sich bei den Verhandlungen über den Abschluß oder bei der Durchführung solcher Verträge ergeben, entscheiden die zuständigen Staatlichen Vertragsgerichte;

## § 5

Die in den Vertragslagern vorhandenen Bestände sind Bestandteil der Vorräte der örtlich zuständigen Großhandelsbetriebe. Diese haben auch das Verfügungsrecht über die Vertragslagerbestände. Die für die Großhandelsbetriebe zuständigen Staatlichen Kontore können an diese Betriebe Weisungen zur Disposition erteilen.

## Abschnitt II

**Inhalt der Verträge über die Bildung von Vertragslagern**

## § 6

Die in den Produktionsbetrieben anfallenden und für die Vertragslager geeigneten Bestände sind nach der

Weisung des zuständigen Großhandelsbetriebes — getrennt von den betrieblichen Beständen — unter Beachtung der technischen Lagerbedingungen zu lagern; Dabei haben die Betriebe, in denen Vertragslager eingerichtet werden, zu sichern, daß eine unbefugte Materialentnahme aus diesen Beständen ausgeschlossen ist und daß eine sachgemäße Lagerung erfolgt. Verschlechterungen oder sonstige Veränderungen an den Beständen sind den Großhandelsbetrieben sofort mitzuteilen. Entsprechende Verpflichtungen sind in den Lagerverträgen besonders zu vereinbaren;

## § 7

Die Betriebe, in denen Lager eingerichtet werden, übernehmen die erforderlichen Lagerungs- und Auslieferungsarbeiten. Sie sind für einen entsprechenden getrennten Lagerbestandsnachweis nach den Weisungen des zuständigen Großhandelsbetriebes verantwortlich.

Mit den Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Lagerhaltung entstehen, soll in der Regel die Absatzabteilung des Betriebes beauftragt werden.

## § 8

Die Dispositionen über Ein- und Auslagerungen trifft in jedem Falle der zuständige Großhandelsbetrieb. Die Betriebe, in denen Lager eingerichtet werden, sind verpflichtet, diese Dispositionen auszuführen und die Ausführung dem Großhandelsbetrieb zu melden.

## § 9

Die Großhandelsbetriebe sind verpflichtet, so zu disponieren, daß keine Überlastung der Lagerbetriebe durch Versandtätigkeit eintritt. Ist bei Abverfügung von Vertragslagerbeständen ein Versand erforderlich, so soll in der Regel die Absatzabteilung des Lagerbetriebes dafür zuständig sein. Zwischen den Betrieben, in denen Lager eingerichtet werden, und den zuständigen Großhandelsbetrieben ist zu vereinbaren, in welchem Umfang die Unterstützung durch den zuständigen Produktionsmittel-Großhandelsbetrieb erfolgt.

## Abschnitt III

**Verrechnung der Lagerungskosten**

## § 10

(1) Die dem Lagerbetrieb für die Einlagerung entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten sind vom Großhandelsbetrieb zu erstatten.

(2) Die Kostenerstattung gemäß Abs; 1 ist nach folgenden Grundsätzen im Einlagerungsvertrag zu vereinbaren:

- a) Der Großhandelsbetrieb hat für die von ihm genutzte Lagerfläche (Lageräume) eine Nutzungsgebühr an den Lagerbetrieb zu zahlen. Bestandteil dieser Nutzungsgebühr sind sämtliche dem Lagerbetrieb für die Unterhaltung und Instandhaltung der Lageräume entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten. Hierunter fallen insbesondere anteilige Amortisationen, Kosten für Heizung, Beleuchtung, laufende Instandhaltung usw.